

**Anerkennung des Vereins „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“
als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10012

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kommt das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München entsprechend seit 2014 Praxis.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII des Vereins „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ ist am 21.03.2017 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ ist in München. Der Verein „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ übt seine Tätigkeit im Stadtgebiet München aus. Daher ergibt sich für das Prüfverfahren auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S.d. § 1 SGB VIII;
- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss erwarten lassen, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten zu können und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Vereinsstruktur

Die Satzung des Vereins (Anlage 2) wurde am 10.01.2014 geschlossen. Die Gemeinnützigkeit ist in der Satzung aufgenommen und beschrieben. Der Träger ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden. Des Weiteren wurde ein Antrag auf Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband gestellt.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Seit der Gründung im Januar 2014 setzt sich der Verein für die Förderung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit in München ein.

Der Verein hat sich kulturelle Bildung und Sprachförderung, Bewältigung von Herausforderungen und Erfahrungen des eigenen Potenzials, Selbstprävention und Steigerung des Selbstvertrauens, Erfahrungen von Solidarität und Toleranz sowie das Erlebnis eines positiven Feedbacks bei öffentlichen Präsentationen als Ziel seiner Projekte gesetzt.

Mit seinen Projekten bringt der Verein anspruchsvolle Themen und kulturelle Inhalte den Kindern und Jugendlichen näher. Besonders wichtig sind ihm hierbei die Projekte und Workshops an Schulen an sozialen Brennpunkten.

Er möchte, dass die Kinder und Jugendlichen während dieser Zeit die Bedeutung einer funktionierenden Gemeinschaft erfahren und wertschätzen lernen.

2.2.1 Stellungnahmen

Stellungnahme Stadtjugendamt S-II-KJF/J und Kulturreferat (KULT-ABT 3):

„Zirkel für kulturelle Bildung e.V. leistet mit seinen Theater- und Musikangeboten einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Das Stadtjugendamt, S-II-KJF/J und das Kulturreferat KULT- ABT 3

haben über die Jahre der Zusammenarbeit die Erfahrung gemacht, dass der Verein bei seiner Arbeit stets die relevanten Querschnittsthemen Partizipation, Inklusion, interkulturelle Öffnung und Gendersensibilität im Blick hat und damit regelmäßig die Kriterien für die Finanzierung einzelner Projekte erfüllt. Die partizipative Arbeitsweise auf Augenhöhe wird auch von den beteiligten Schulleitungen hervorgehoben. Sowohl im Bereich der Inklusion als auch im Bereich der interkulturellen Öffnung haben sich die methodischen Fähigkeiten von Zirkel für kulturelle Bildung e.V. immer wieder als besonders gut geeignet für den Umgang mit der Zielgruppe herausgestellt. Mit nicht sprachlichen Mitteln und Methoden, die einen emotionalen Zugang zu Themen ermöglichen, konnten sich die Kinder und Jugendlichen mit komplexen, für sie selbst biographisch relevanten Fragestellungen beschäftigen (z.B. Übergangsklassen im Kontext Flucht), ihre eigenen Erfahrungen und Haltungen reflektieren und zum Ausdruck bringen und außerdem ein hohes Maß an Mut entwickeln und Selbstwirksamkeit erleben. An dem aktuellen Stück „Helden“, das sich auf Grundlage des Iason-Sage mit dem Thema Migration befasst und dabei einen querschnittsgelähmten Schauspieler im Rollstuhl als zentralen Darsteller einsetzt, lässt sich diese Qualität erneut sehr gut beobachten.

Die Abstimmung mit den städtischen Dienststellen erfolgt immer mit großer Transparenz und fachlich äußerst nachvollziehbar. Alle erforderlichen Unterlagen werden durch den Verein in sorgfältig bearbeitetem Zustand und ohne Verzögerungen eingereicht, so dass es keine Komplikationen hinsichtlich der Finanzierung gab.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Anforderungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch den Verein Zirkel für kulturelle Bildung erfüllt werden. Die Angebote und Ziele des Vereins entsprechen den Voraussetzungen des § 1 SGB VIII.

Stellungnahme Referat für Gesundheit und Umwelt:

„Die Zusammenarbeit mit dem Verein erfolgte im Rahmen des Projektes "Kartoffelsuppe", einem interaktiven Theaterprojekt in Grundschulklassen zum Thema Ernährung im Jahr 2015, das gemeinsam mit der Krankenkasse Barmer-GEK gefördert werden konnte. In 2017 wurde das Theaterstück "Helden" zum Thema Gesundheit, Behinderung und Inklusion gefördert. Die Zusammenarbeit erfolgte stets formal und inhaltlich vorbildlich. Die Vertrauenswürdigkeit war in der Zusammenarbeit in jedem Zeitpunkt gegeben. Insbesondere ist die Gewissenhaftigkeit des Vereins zu betonen.“

Stellungnahme der Stiftungsverwaltung:

„Der Verein Zirkel für kulturelle Bildung e.V. hat 2014 das erste Mal einen Zuschuss aus Stiftungsmitteln für ein Theaterprojekt an einer Mittelschule erhalten. Auch 2015 erfolgte ein entsprechender Zuschuss. Dieses Jahr haben wir für das geplante Klassenzimmerstück einen Zuschuss gewährt.

Der Träger ist uns 2014 über das Münchner Kindl-Heim bekannt geworden, als das MKH für ein Theaterprojekt einen Antrag bei uns gestellt hatte. Danach erfolgte dann die oben genannte direkte Förderung. Soweit der Stiftungsverwaltung bekannt ist, wurde der Verein 2014 gegründet.

Der Verein ist der Stiftungsverwaltung im Rahmen seiner Tätigkeit als zuverlässig bekannt. Die geforderten Verwendungsnachweise werden pünktlich, sehr zuverlässig und ordnungsgemäß vorgelegt.“

Stellungnahme Münchner Waisenhaus:

„Das Münchner Waisenhaus arbeitet mit Zirkel e.V. seit ca. einem guten Jahr zusammen. In diesem Zeitraum wurden Theatergruppen, Improworkshops, Übungen und Stückerarbeitungen durchgeführt. Zwölf Jugendliche (neun männl. und drei weibl. Jugendliche) haben daran teilgenommen. Aufgrund der Qualivorbereitungen der Jugendlichen wurde die Arbeit vorübergehend unterbrochen.

Derzeit wird mit der Gruppe Viva ein Kindertheaterprojekt geplant (Stand Mai 2017). Laut Auskunft des Gruppenübergreifenden Dienstes ist die Qualität der Zusammenarbeit sehr gut. Die theaterpädagogischen Methoden sind ausgezeichnet, der Träger verfügt über viel Erfahrung. Er bietet eine gute und professionelle Organisation. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sehr engagiert.“

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger beschäftigt zum Zeitpunkt der Antragsstellung zehn freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Projektleitungen verfügen über eine fundierte Ausbildung und haben langjährige künstlerische und pädagogische Erfahrungen.

2.2.3 Finanzierung

Zur Finanzierung der Angebote stellt der Verein bislang immer wieder Anträge bei der Landeshauptstadt München und bei Stiftungen. So wurden einzelne Angebote zum Beispiel aus Mitteln des Stadtjugendamts und des Kulturreferats gefördert, wiederholt hat der Verein Stiftungsmittel von der Stiftungsverwaltung erhalten.

Daneben wurde ein Antrag auf Mittel aus dem Inklusionsfonds (Aktionsplan UN-BRK des Sozialreferats) gestellt.

Einzelne Projekte konnten aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten nicht bewilligt werden.

Anträge und Verwendungsnachweise werden sehr sorgfältig und übersichtlich

bearbeitet sowie fristgerecht eingereicht.

3. Der Träger erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Träger ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Vereinssatzung heißt es unter Ziffer 3. Gemeinnützigkeit:

„3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks können die Mitglieder und der Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Der „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ ist seit Januar 2014 im Bereich der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und damit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i.S.d. § 1 SGB VIII tätig.

Der Träger hat sich in seiner bisher geleisteten Arbeit gut bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten und bietet Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, welches die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden. Vor diesem Hintergrund beantragt das Sozialreferat hiermit die Anerkennung des Trägers „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Der Verein ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Kulturreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Kulturreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „ZIRKEL für kulturelle Bildung e.V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-II-KJF/J**

An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An das Sozialreferat, S-II-F/WH

An das Sozialreferat, S-GE/StV

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Kulturreferat, KULT-ABT 3

An das Referat für Bildung und Sport

z.K.

Am

I.A.